



Präambel

Die Bundesvereinigung Nachhaltigkeit setzt sich im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung langfristig dafür ein,

- a) nachhaltiges Handeln in sozialer, ökologischer und ökonomischer Hinsicht in allen Bereichen der Gesellschaft zu verankern,
- b) die Zusammenhänge zwischen menschlichem Handeln und dessen Auswirkungen auf natürliche Prozesse im Sinne einer gleichgewichtsorientierten Mensch-Natur-Interaktion bewusst zu machen,
- c) Ganzheitlichkeit als Schlüssel für Nachhaltigkeit als maßgebende Betrachtungsweise in gesetzgeberische und Planungsprozesse einzuführen und
- d) dass Öffentlichkeit, Politik, Wirtschaft und Verwaltung in dieser Hinsicht beraten und unterstützt werden.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bundesvereinigung Nachhaltigkeit“ (BVNG). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens. Der Verein unterstützt und berät Organe und Institutionen von Staat und Gesellschaft bei der Umsetzung nachhaltigen bzw. gleichgewichtsorientierten Handelns bei gesetzgeberischen, Planungs- und Willensbildungsprozessen durch die Bereitstellung von Expertise, durch das Aufzeigen von Optimierungspotenzialen und durch Stellungnahmen, Publikationen und eigenen Veranstaltungen.

Der Verein beteiligt sich durch Veröffentlichungen, Stellungnahmen und eigene Veranstaltungen, auch im Zusammenwirken mit anderen geeigneten Stellen, an der fachlichen und öffentlichen Diskussion zu diesem Themenbereich.

Der Verein wirkt mit bei der Einrichtung von nachhaltigkeitsbezogenen Gremien in Gesellschaft, Politik und Verwaltung mit und unterstützt deren Arbeit.

2. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Der Verein gibt durch Vortrags- und Lehrveranstaltungen, Diskussionen, Symposien, Kongressen, Veröffentlichungen und ähnliche Aktivitäten allen gesellschaftlichen Akteuren die Gelegenheit, sich im Themenbereich Nachhaltigkeit / Gleichgewichtsorientierung zu informieren.
3. Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Der Verein unterstützt die Umsetzung von internationalen Nachhaltigkeitsstrategien durch die Sensibilisierung von Gesellschaft, Politik und Verwaltung für globale Themen und die Notwendigkeit von Entwicklungszusammenarbeit, sowie durch die Förderung und Initiierung privaten, kommunalen und regionalen



Eine-Welt-Engagements.

4. Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Kunst und Kultur. Der Verein fördert und unterstützt den Kunst-Wissenschaft-Dialog als Mittel und Ausdruck nachhaltigen Wissens-transfers.

Der Verein übt seine Tätigkeit aus, indem er

- in einschlägigen Gesetzesvorhaben auf Bundes- und ggf. Landesebene seine Ziele wirksam und unablässig vertritt,
- mit allen publizistischen Möglichkeiten für die Gedanken von Nachhaltigkeit und Gleichgewichtsorientierung eintritt,
- Kenntnisse über Lösungserfordernisse und Lösungsansätze durch z.B. eigene Publikationen, Vorträge, Konferenzen, Kongresse, Lehrgänge und Ausstellungen verbreitet,
- bei Parlamenten und Regierungen eine stärker die Nachhaltigkeit berücksichtigende For-schung anstrebt,
- die Erziehung zum verantwortungsvollen Umgang mit natürlichen Ressourcen sowie die Bil-dung für Nachhaltige Entwicklung im schulischen und außerschulischen Bereich aktiv durch z.B. die Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien unterstützt,
- mit Institutionen, Vereinigungen und Persönlichkeiten, die ähnliche Ziele verfolgen, Ver-bindung aufnimmt und auch auf internationaler Ebene eine enge Zusammenarbeit erwirkt,
- Kunst und künstlerischen Ausdruck aktiv in den Transfer von Wissen über Nachhaltigkeit einbindet,
- seine als gemeinnützig anerkannten Landesverbände einschließlich deren Untergliederun-gen mit Mitteln zur Verwirklichung derer satzungsgemäßer Ziele unterstützt.
- Stiftungen schafft und Spenden bereitstellt, die das Bewusstsein für menschliches Handeln und dessen Auswirkungen auf natürliche Prozesse im Sinne einer gleichgewichtsorientier-ten Mensch-Natur-Interaktion in sozialer, ökologischer und ökonomischer Hinsicht in allen Bereichen der Gesellschaft verankern.

Die Bundesvereinigung stiftet den Nachhaltigkeitspreis „Bundespreis Nachhaltigkeit“ als Auszeichnung für besonders nachhaltige Handlungen und Handlungsweisen in Gesellschaft, Politik, Verwal-tung und Wirtschaft. Weitere Kategorien - insbesondere Sonderpreise - können bei Bedarf ergänzt werden. Über die Zusammensetzung von Jury und Auswahlkriterien entscheidet das Präsidium.

Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben setzt die Bundesvereinigung Nachhaltigkeit ihre ideellen, personellen und materiellen Möglichkeiten im In- und Ausland ein. Der Satzungszweck wird insbe-sondere auch durch die gemeinsame Arbeit z.B. mit Körperschaften des öffentlichen Rechts, Schu-len, Hochschulen und anderer gemeinnütziger Organisationen erreicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Bundesvereinigung Nachhaltigkeit fußt auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland; sie ist politisch, kon-fessionell und wirtschaftlich unabhängig sowie parteipolitisch neutral.



-
2. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Bundesvereinigung Nachhaltigkeit unterscheidet „**Mitglieder**“ und „**Förderer**“.
 - a) Ordentliches **Mitglied** der Bundesvereinigung Nachhaltigkeit kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich für die Ziele des Vereines aktiv einsetzen will. Börsennotierte Unternehmen und Unternehmen, die keine KMU (Kleine und Mittlere Unternehmen) im Sinne der Definitions-Empfehlung der EU-Kommission 2003/361 sind, können nur Mitglied werden, wenn sie eine Entsprechenserklärung zum Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) des Deutschen Rates für Nachhaltige Entwicklung abgegeben haben und diese Erklärung beim Rat online öffentlich eingesehen werden kann. Juristische Personen werden durch eine (in Ziffern: 1) von ihnen bestimmte natürliche Person vertreten. Die Vertretungsbefugnis kann auch an eine dortige Funktion gebunden werden.
 - b) **Förderer** der Bundesvereinigung Nachhaltigkeit können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereines unterstützen wollen. Förderer sind keine Mitglieder des Vereins.
2. Die Aufnahme in die Bundesvereinigung ist schriftlich beim Präsidium zu beantragen. Das Präsidium entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung Förderer der Bundesvereinigung Nachhaltigkeit in Anerkennung besonderer Förderung als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen. Eine darüber hinaus sehr besondere Anerkennung ist die Aufnahme in das Ehrenpräsidium der Bundesvereinigung Nachhaltigkeit. Beide Anerkennungen können posthum vergeben werden bzw. bleiben auch nach dem Tode bestehen.
4. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung Nachhaltigkeit endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten erklärt werden. Als Inhaber einer Position im Präsidium und bei Involvierung in wichtige Tätigkeiten (z.B. laufender Projekte) muss für einen



ordentlichen Übergang oder eine Abwicklung der Tätigkeit Sorge getragen werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen der Bundesvereinigung Nachhaltigkeit in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es für den Verein nicht mehr erreichbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
 - a) postalische Sendungen an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Anschrift als unzustellbar zurückkommen und
 - b) eine Kontaktaufnahme per E-Mail nicht möglich ist oder unbeantwortet bleibt.

Die Streichung darf erst erfolgen, nachdem der Vorstand mindestens zwei Versuche unternommen hat, das Mitglied schriftlich (postalisch und/oder per E-Mail) zu erreichen und diese Versuche erfolglos geblieben sind. Die Streichung ist dem Mitglied, sofern möglich, mitzuteilen. Mit der Streichung erlischt die Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Events teilzunehmen.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht, können jedoch an den Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen.
3. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat die Pflicht, die Interessen der Bundesvereinigung Nachhaltigkeit zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, die Tätigkeit des Vereines durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in die Bundesvereinigung Nachhaltigkeit ist eine Aufnahmegebühr oder der vereinbarte Förderbeitrag zu leisten. Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.



-
2. Die Höhe und Art der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereines für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
 3. Die Gründungsmitglieder, Ehrenmitglieder und jeweiligen Mitglieder des Präsidiums für die Dauer ihrer Amtszeit sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
 4. Weitere Mittel für die Vereinszwecke sollen durch Zuwendungen, freiwillige Beiträge und durch Spenden aufgebracht werden.
 5. Als Förderer wird geführt, wer der Bundesvereinigung Nachhaltigkeit im Jahr eine Spende zukommen lässt, deren Höhe in der Beitragsordnung geregelt wird.

§ 8 Organe der Bundesvereinigung Nachhaltigkeit

Organe des Vereines sind das Präsidium (§9) und die Mitgliederversammlung (§ 10).

§ 9 Präsidium

1. Dem Präsidium der Bundesvereinigung Nachhaltigkeit obliegen die Repräsentation des Vereines nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Das Präsidium kann für die Geschäfte der laufenden Administration eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilzunehmen. Das Präsidium übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Sachwaltung und Administration des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Das Präsidium besteht aus einer/einem Präsidenten/Präsidentin und einer/einem Vizepräsidenten/Vizepräsidentin. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, bei Bedarf den Vorstand um eine/n Schatzmeister/in und bis zu 6 Beisitzende zu erweitern.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Präsidenten/Präsidentin oder dem/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis vertreten.
4. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren einzeln gewählt. Die erste Legislaturperiode des Präsidiums beträgt 7 Jahre.

Mitglieder des Präsidiums können nur ordentliche Mitglieder der Bundesvereinigung Nachhaltigkeit sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Präsidium. Die Wiederwahl sowie die Abberufung aus wichtigem Grund (grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung) eines Präsidiums-Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Abberufung aufgrund einer rechtskräftigen



Verurteilung wegen einer Straftat kann erwogen werden.

Ein Präsidiums-Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Es hat dann Anspruch auf Berufung in das Ehrenpräsidium. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Präsidium aus, so sind die verbleibenden Präsidiumsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereines bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in das Präsidium zu berufen. Ein Anspruch des vorzeitig ausscheidenden Mitglieds auf Berufung in das Ehrenpräsidium besteht nicht.

5. Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei Hinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
6. Beschlüsse des Präsidiums können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder per Videokonferenz (z.B. Skype) gefasst werden, wenn alle Präsidiums-Mitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei Hinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin zu unterschreiben.
7. Das Präsidium kann für seine Tätigkeit abweichend von Abs. 1, Satz 4 eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereines,
 - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 4 Nr. 2 Satz 3, die Ernenntung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Präsidiums,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Präsidiums,
 - f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst am „Tag des Baumes“ (25. April), ist vom Präsidium eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Präsidium nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereines oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge

zum Gegenstand haben.

4. Das Präsidium hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei Hinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin, bei dessen/deren Hinderung von einem/ einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/in geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder; Vertretung ist nicht zulässig. Für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums gem. § 26 BGB ist die absolute Mehrheit, für Satzungsänderungen die Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss über die Auflösung des Vereines erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder. Auf Verlangen eines Wahlberechtigten muss jede Wahl geheim durchgeführt werden.
7. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist der Kandidat, der dann die meisten Stimmen erhält.
8. Bei der Abstimmung über Anträge gilt Stimmengleichheit als Ablehnung des Antrages.
9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer/von der Protokollführerin und vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin zu unterschreiben.

§ 11 Gremien der Bundesvereinigung Nachhaltigkeit

Zur strategischen und inhaltlichen Unterstützung und Beratung der Arbeit der Bundesvereinigung Nachhaltigkeit kann das Präsidium nach eigenem Ermessen ein Kuratorium sowie Beiräte bilden, die sich aus jeweils mindestens 4 Mitgliedern zusammensetzen, die nicht der Bundesvereinigung Nachhaltigkeit angehören müssen.

§ 12 Auflösung des Vereines, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereines sind der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Deutsche UNESCO-Kommission e.V.“ mit Sitz in



Satzung

in der Fassung vom 09.08.2025

Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Berlin, den 09. August 2025

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

Martin Wittau
Präsident

Dr. rer. nat. Cosmas Kombat Lambini
Vizepräsident